

# **Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 16.09.2019**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 188) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **§ 1 Übertragung der Aufgaben**

### **§ 2 Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich**

### **§ 3 Erstattung von Aufwendungen**

### **§ 4 Inkrafttreten**

### **§ 1 Übertragung der Aufgaben**

1.1 Der Landkreis Bernkastel-Wittlich (Auftraggeber) überträgt gemäß § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes der Stadt Wittlich, der Gemeinde Morbach und den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang, Traben-Trarbach, Wittlich-Land (Beauftragte) nach deren Anhörung zur Entscheidung in eigenem Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständiger Behörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes obliegen.

Von der Übertragung nicht erfasst sind

- a) die Leistungen nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt),
- b) die Leistungen nach § 6 AsylbLG, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Leistungen nach § 4 AsylbLG stehen,
- c) die Durchführung der Auftragsversorgung gemäß § 264 Abs. 2 SGB V bei Empfang von laufenden „Leistungen in besonderen Fällen“ nach § 2 AsylbLG
- d) die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 3 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 34 ff. SGB XII.

1.2 Die Aufgaben nach den §§ 2, 3 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur insoweit übertragen, als sie im Einzelfall den Aufgaben nach § 1 der Satzung über die Durchführung von Sozialhilfaufgaben im Landkreis Bernkastel-Wittlich in der jeweils gültigen Fassung entsprechen oder vergleichbar sind.

## **§ 2 Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich**

- 2.1 Die Beauftragten werden vom Auftraggeber auf Nachfrage in der Ausführung der übertragenen Aufgaben beraten.
- 2.2 Der Auftraggeber kann zur einheitlichen Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In besonderen Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden. Der Auftraggeber ist befugt, die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überprüfen.
- 2.3 Als generelle Richtlinien zur Durchführung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten, soweit das Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII), Anwendung findet, die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz. Die Übernahme einer übertragenen Aufgabe im Einzelfall durch den Auftraggeber (Rückübertragung) ist nur im Einvernehmen zwischen den herangezogenen Beauftragten und dem Auftraggeber möglich.

## **§ 3 Erstattung von Aufwendungen**

- 3.1 Der Auftraggeber erstattet den Beauftragten die ihnen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Satzung entstandenen erstattungsfähigen Aufwendungen. Für Aufwendungen, die über den Leistungsrahmen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über den Leistungsrahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes und des SGB XII hinausgehen oder mit den Rechtsvorschriften, Richtlinien und Weisungen des Auftraggebers nach § 2 nicht im Einklang stehen, besteht keine Erstattungspflicht.
- 3.2 Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Kosten für die Inanspruchnahme von Dolmetschern/Übersetzern sind Verwaltungskosten und daher nicht erstattungsfähig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz) vom 10.06.1994 außer Kraft.

Wittlich, den 16.09.2019

Gez.: Gregor Eibes, Landrat

### **Hinweis nach § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.